

19.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AS - Fz**zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

**Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)****A****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

**AS
Fz****1. Zu Artikel 1 (§ 17 VwRehaG)**

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu fassen:

"§ 17**Kostentragung****Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."****Ausgeliefert am 19. APR. 1994**

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern lebt und dort nach dem Wohnsitzprinzip auch Leistungen bei den örtlich zuständigen Ämtern geltend machen wird. Deshalb wird der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen die neuen Länder gerichtet sein. Um die finanzielle Belastung im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der neuen Länder in den Grenzen des Erträglichen zu halten, sollten die Kosten vom Bund übernommen werden. Da die wirtschaftliche Konsolidierung im Beitrittsgebiet mindestens dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wird wie die Zeiträume der aus dem 2. SED-UnBerG erwachsenden finanziellen Mehrbelastung, erscheint die Kostenumverteilung angemessen.

Die außerstrafrechtliche (wie strafrechtliche) Rehabilitation dürfte zudem im weitesten Sinne mit der Bereinigung von Kriegsfolgen vergleichbar sein. In analoger Anwendung von Artikel 120 Abs. 1 GG hätte dann der Bund für die inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten im Sinn geschehenen Verwaltungsunrechts aufzukommen.

Fz 2. Zu Artikel 2 (§§ 24, 28 und 29 BerRehaG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 24 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig."

b) § 24 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers zuständig."

c) § 28 ist zu streichen.

d) § 29 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist mit Artikel 104 a GG nicht vereinbar. Nach § 24 Abs. 1 und 2 BerRehaG ist für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Dritten Abschnitt die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Es handelt sich deshalb um eine Aufgabe, die allein dem Bund obliegt und für die er nach Artikel 104a Abs. 1 GG die Ausgaben trägt.

(noch Ziffer 2)

Die Voraussetzungen für eine Kostenteilung nach Artikel 104a Abs. 3 GG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Soweit das Gesetz, wie hier (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 BerRehaG), in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird, ist eine Kostenteilung nach Artikel 104a Abs. 3 GG nicht möglich.

AS 3. Zu Artikel 2 (§ 30 - neu - BerRehaG)

Dem Artikel 2 ist nach § 29 folgender § 30 anzufügen:

"§ 30

Kosten für Leistungen nach dem Vierten Abschnitt

Die Kosten, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt entstehen, trägt der Bund."

Begründung:

Durch den Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten, denen kein Äquivalent in Form von Beiträgen gegenübersteht. Diese Kosten sind der Versichertengemeinschaft nicht zurechenbar. Sie sind daher den Rentenversicherungsträgern zu erstatten.

Der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die weder die Versichertengemeinschaft noch die neuen oder die alten Länder einen Einfluß hatten, ist eine gesamtgesellschaftliche, einigungsbedingte Aufgabe für den gesamten Staat. Für diese Aufgabe hat der Steuerzahler aufzukommen. Insoweit besteht über das Instrument des Bundeszuschusses (Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG) eine Kostentragungspflicht des Bundes."

...

B

4. Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104a Abs. 3 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

5. Zum Gesetz insgesamt

Der Bundesrat begrüÙt, daß nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz die im ehemaligen Grenzgebiet von Zwangsaussiedlungen Betroffenen ihre Grundstücke zurückerhalten. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat jedoch fest, daß das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz noch keine abschließende Regelung der Wiedergutmachung für Opfer des SED-Regimes enthält. Es müssen noch gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Rückgabe der im Rahmen des Ausbaus und der Sicherung des Sperrgürtels durch und um Berlin sowie an der gesamten innerdeutschen Grenzen entzogenen Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer vorsehen.

Um das vorgesehene Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zum 1. Juli 1994 nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, Regelungen für Mauer- und Grenzgrundstücke in das Gesetz aufzunehmen, ab.